

Verbotszeiträume (Sperrzeiten) nach Düngeverordnung in Nitrat-Gebieten ab 2021

Sperrzeit Ackerland beginnt ab Ernte der Hauptfrucht; endet am 31.01.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der Trockenmasse), außer Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost	
Ackerland	Ausnahmen:									
	Aufbringung abweichend zulässig bis 01.10. unter folgenden Maßgaben:									
	zu Winterraps ¹⁾	bei Aussaat bis 15.09	<ul style="list-style-type: none"> N-Düngung jedoch unzulässig nach folgenden Vorfrüchten: Leguminosen; Zuckerrübe; Winterraps; Kartoffel (kein N-Düngebedarf vor dem Winter) bis zu max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar; bei der N-Düngebedarfsermittlung für Winterraps im folgenden Frühjahr ist der ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 1.10. im Herbst des Ansaatjahres aufgebrauchte verfügbare Stickstoff in voller Höhe anzurechnen (Abzug). 							
	zu Zwischenfrucht mit Nutzung									
zu Feldfutter										
zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobst bis 01.12.										
bedarfsgerechte N- Düngung bis 30.09.		Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz		
Grünland	Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau bei Ansaat bis 15.5.	ab 1. September max. 60 kg Gesamt-N/ha, mit <u>flüssigen organischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern</u>								
alle Flächen	Festmist von Huf- oder Klautentieren ²⁾ (Verbotszeitraum 01.11. bis 31.01.)									für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N in der TM)
	Kompost ²⁾ (Verbotszeitraum 01.11. bis 31.01.)									
	phosphathaltige Düngemittel mit einem wesentlichen P ₂ O ₅ -Gehalt von >0,5% P ₂ O ₅ in der Trockenmasse (TM)									

²⁾ für die N-Düngung von Zwischenfrüchten ohne Nutzung nach Ernte der letzten Hauptfrucht besteht beim Einsatz von Festmist von Huf- oder Klautentieren bzw. Kompost eine Obergrenze von 120 kg Gesamt-N/ha

Erläuterungen:

Aufbringung **nur** unter Einhaltung bestimmten Vorgaben zulässig

bedarfsgerechte Aufbringung erlaubt